

VEREINSSATZUNG

des



BESCHLOSSEN IN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG AM 22.05.2024

Präambel:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten der Mitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

§ 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr

- a. Der am 16. 8. 1976 eingetragene Verein führt den Namen „Verein für Bewegungsspiele 1948/1964 Hüls e.V.“
- b. Er entstand durch den Zusammenschluss von: Verein für Rasenspiele 1948 e.V. Marl-Hüls (gegründet am 22.07.48 unter dem Namen „Eintracht Lippe“) und Spiel- und Sport 1964 Dreher-Süd e. V. (gegründet am 05.11.1964).
- c. Er hat seinen Sitz in Marl / Kreis Recklinghausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter der Registernummer 10355 eingetragen.
- d. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- a. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der sportlichen Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- b. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
 - Förderung des Freizeit- und Breitensports sowie des Leistungssports
 - Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
 - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern.
 - Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
 - Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung.
 - Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich.
 - Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit für Mitglieder und Nichtmitglieder.
- c. Um die Zwecke zu verwirklichen ist der Verein Mitglied in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände, in denen er Mitglied ist, als verbindlich an.
- d. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- c. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche/juristische Person werden, die die Vereinssatzungen anerkennt.
- b. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung nur eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. § 110 BGB bleibt unberührt.
- c. Die Beitrittserklärung gilt durch den Verein als angenommen, wenn der betreffende Abteilungsvorstand nicht innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Ablehnung erteilt hat; einer Angabe der Gründe bedarf es dabei nicht.
- d. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Beitrittserklärung erfolgte.
- e. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- a. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
Aktive Mitglieder können die sportlichen und außersportlichen Angebote des Vereins nutzen.

- passiven Mitgliedern / Fördermitgliedern

Für passive Mitglieder/Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Das Stimmrecht, weitere Rechte und Pflichten für passive Mitglieder regeln sich über die Abteilungsordnungen.

- Juristischen Personen

Sie fördern als außerordentliches Mitglied den Verein und haben kein Stimmrecht und keine weiteren Rechte.

- Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Ausschluss / Ordnungsmaßnahmen

a. Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Tod
- bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit

b. Der Austritt ist nach Vorgabe der jeweilige Abteilungs- und Beitragsordnung dem Abteilungsvorstand gegenüber zu erklären.

c. Ein Ausschluss, ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins oder eine andere Strafmaßnahme kann erfolgen,

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- wenn ein Mitglied dem Verein oder dem Ansehen des Vereins, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation, schadet oder zu schaden versucht.
- gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

d. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Posteinschreiben an die letzte bekannte Adresse zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

e. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied per Posteinschreiben mitgeteilt und ist mit Absendung wirksam.

f. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

g. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 6 Ziffer -c- dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro
- Befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb
- Das Verfahren entspricht dem des Ausschlusses.

h. Ein Mitglied kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in per Briefeinschreiben mitzuteilen.

i. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte und Pflichten. Die Beitragspflicht erlischt nach Beitragsordnung.

j. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

k. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beträge.

§ 7 Beiträge und Gebühren

- a. Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.
- b. Mitgliedsbeiträge und abteilungsspezifische Beiträge sind nach der jeweiligen Abteilungs- und Beitragsordnung fällig. Bei zwischenjähriger Mitgliedsaufnahme wird der Beitrag anteilig berechnet.
- c. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der geschäftsführende Vorstand, in Absprache mit dem jeweiligen Abteilungsvorstand.
- d. Eine Umlage kann maximal in Höhe des Jahresbeitrages der Abteilung erhoben werden. Über höhere Umlagen entscheidet die Delegiertenversammlung.
- e. Ferner ist der Verein berechtigt Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.
- f. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
- g. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.
- h. Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung fällig. Ein SEPA-Lastschriftmandat ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Änderungen und Bankverbindungen der Kontaktdaten sind dem Verein unaufgefordert zeitnah mitzuteilen.
- i. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand nach Vorschlag des entsprechenden Abteilungsvorstand.
- j. Näheres regelt die Gesamtbeitragsordnung des Vereins.

§ 8 Haftung

- a. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
- b. Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Vereinsorgane

- a. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
 - die Jugendversammlung
 - der Jugendvorstand
 - der erweiterte Jugendvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung)

- a. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, einem Vertreter der Vereinsjugend und den Delegierten der Abteilungen.
- b. Jede Abteilung entsendet drei Delegierte mit Stimmrecht. Zusätzlich kann sie pro vollendete 50 Mitglieder jeweils einen weiteren Delegierten stellen. Stichtag ist der 1. Januar des Jahres, in dem die Versammlung stattfindet. Die Delegierten der Abteilungen werden von den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählt. Der Delegiertenschlüssel muss so gehalten werden, dass keine Abteilung für sich die absolute Mehrheit hat. Näheres regeln die jeweiligen Abteilungsordnungen.
- c. Es ist einmal im Kalenderjahr eine Delegiertenversammlung einzuberufen. Sie soll im ersten Halbjahr des Jahres stattfinden. Jede Delegiertenversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstand geleitet.

Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

- d. Delegiertenversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Delegiertenversammlung ausschließlich als virtuelle Versammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Versammlung (hybride Delegiertenversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Delegierten keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen.
- e. Teilnahme- und stimmberechtigte Personen, die online an der virtuellen oder hybriden Delegiertenversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtung die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Versammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
- f. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- g. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Delegiertenversammlung die Vorschriften über die Delegiertenversammlung sinngemäß.
- h. Die Einberufung zur Delegiertenversammlung erfolgt an die Abteilungsvorstände in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Abteilungsvorstände informieren ihre Delegierten.
- i. Anträge zur Tagesordnung können von allen Delegierten in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 31.03. des Geschäftsjahres unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. Dringlichkeitsanträge sind davon unberührt.
- j. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 30 % aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
- k. Die Einberufung einer von Mitgliedern geforderte Delegiertenversammlung hat dann innerhalb von 30 Kalendertagen zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Antragssteller für die Durchführung der Delegiertenversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
- l. Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern (nach §5 Abs. a. der Satzung)
- m. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- n. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmabstimmungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- o. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei der Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Delegiertenversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Über eine geheime Abstimmung entscheidet die Delegiertenversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- p. Jeder anwesende Delegierte ist mit Erreichen des 16. Lebensjahres in der Delegiertenversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist er mit Erreichen des 18. Lebensjahres. Unter sechzehnjährige Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen. Jeder stimmberechtigte Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- q. Über Delegiertenversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Ehrungen

- a. Die Möglichkeiten einer Mitgliederehrung regelt die Ehrenordnung, die durch den erweiternden Vorstand erlassen wird.

§ 12 Vorstand

- a. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- dem Präsidenten
- zwei stellvertretenden Präsidenten
- dem Geschäftsführer
- dem stellvertretenden Geschäftsführer
- dem Schatzmeister

Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

- b. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
- einem Vertreter der Vereinsjugend
- dem Protokollführer
- dem Gleichstellungsbeauftragten
- dem Medienbeauftragten
- dem Sozialwart
- dem Datenschutzbeauftragten
- den Abteilungsleitern

Der geschäftsführende- und erweiterte Vorstand bilden den Vorstand des Vereins.

- c. Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere beratende Personen ergänzen.
- d. Mitglieder des Vorstands gem. § 12 der Satzung werden einzeln durch die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Ausnahme bilden der Vertreter der Vereinsjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird und die Abteilungsleiter, die durch die Abteilungsversammlung gemäß Abteilungsordnung gewählt werden.
- e. Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur turnusgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
- f. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger bestellen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Delegiertenversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstandamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
- g. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- h. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- i. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an allen Versammlungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.
- j. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes oder anderer Gremien werden durch den jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gremiums, einberufen.
- k. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Es können Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren.
- l. Mitglieder des Vorstands haben in ihren Sitzungen je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- m. Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

- n. Vereinsämter können unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- o. Übungsleiter- und Trainerverträge bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands, sollten sie nach § 3 Nr. 26 EStG vergütet werden.
- p. Mitarbeiter und Mitglieder, die im Auftrag des Vereins handeln, haben nach § 670 BGB einen Aufwendungsersatzanspruch für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Aufwendungen müssen im Verhältnis stehen. Der Anspruch kann grundsätzlich nur innerhalb des Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Der geschäftsführende Vorstand kann begründeten Widerspruch einlegen und eine Erstattung verweigern.

§ 13 Vereinsjugend

- a. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- b. Der gewählte Jugendvertreter kann auch älter als 27 Jahre sein.
- c. Die Sportjugend verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Jugendordnung und entscheidet über die Planung und Verwendung der ihr durch den Gesamtverein zufließenden Mittel im Rahmen der gemeinnützigen- und zuwendungsrechtlichen Vorgaben.
- d. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- e. Organe der Vereinsjugend sind
 - die Jugendversammlung
 - der Jugendvorstand
- f. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Sie muss vom erweiterten Vorstand bestätigt werden. Die Jugendordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung und anderen Ordnungen stehen.

§ 14 Abteilungen

- a. Der Verein gliedert sich in rechtlich unselbstständige Abteilungen. Sie organisieren den jeweiligen Sportbetrieb.
- b. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
- c. Die Organisation der Abteilungen ist in einer Abteilungsordnung zu regeln, die nicht den Vorgaben dieser Satzung widersprechen darf.
- d. Die Abteilungen führen ihre Kassen in eigener Verantwortung und unterstehen der Aufsicht des geschäftsführenden Vorstands und der Kassenprüfer.
- e. Beiträge, Gebühren und Umlagen fließen nach Abzug der für die Belange des Vereins notwendigen Mittel den Abteilungskassen zu.
- f. Abteilungsleiter und Abteilungsvorstände erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit vom geschäftsführenden Vorstand individuelle Befugnisse nach § 30 BGB.

§ 15 Kassenprüfer

- a. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- b. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.
- c. Die Kassenprüfer erstatten auf der Delegiertenversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.
- d. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei jeweils einer der Beiden und der Ersatzkassenprüfer im geraden Kalenderjahr und der Zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 16 Beirat

- a. Die Delegiertenversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat wählen, der aus maximal 6 Mitgliedern besteht.

- b. Entscheidet sich die Delegiertenversammlung für die Wahl eines Beirates, so werden die Mitglieder jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- c. Der Beirat wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder.
- d. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- e. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten. Er berät den Vorstand auch in Fragen der Finanzierung und weiteren Förderung des Vereins.
- f. Der Beirat beschließt über seine Empfehlungen an den Vorstand, in vom Vorsitzenden des Beirates nach Bedarf einberufenen Sitzungen, mindestens jedoch 1x im Jahr. Die Empfehlungen des Beirates sind für den Vorstand nicht bindend.

§ 17 Datenschutz

- a. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 EU-DSGVO.
- b. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus.
- c. Näheres regelt die Datenschutzordnung / das Datenschutzbeiblatt zur Mitgliedschaft.

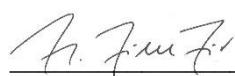
§ 18 Auflösung des Vereins

- a. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Gesamtmitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Delegiertenversammlung ist nicht ausreichend.
- b. Voraussetzung für die Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sofern die Gesamtmitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- c. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Marl / Westfalen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
- d. Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am 22.05.2024 beschlossen.



Präsident



Geschäftsführer



Protokollführer